

Mein AHLEN.STROM.BASIS Preisblatt für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ahlen GmbH Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltsbedarf und landwirtschaftlichen Bedarf. Preisstand: 01.01.2019

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 StromGVV ist die Stadtwerke Ahlen GmbH als Grundversorger verpflichtet, die staatlichen und regulatorisch veranlassten Belastungen auszuweisen und gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 StromGVV den verbleibenden Kostenblock der betrieblich beeinflussbaren Kostenbestandteile als verbrauchsabhängigen Arbeitspreisanteil mitzuteilen:

ALLGEMEINER PREIS DER GRUNDVERSORGUNG FÜR HAUSHALTSBEDARF UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN BEDARF

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (setzt sich wie folgt zusammen: Fester Anteil nach Punkt 2 in Höhe von 45,40 Euro sowie Drehstromzähler ohne Leistungsmessung nach Punkt 5.1 in Höhe von 40,89 Euro)	86,29 €
Grundpreis pro Monat	7,19 €
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	28,81 ct/kWh

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlichen einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	72,51 €
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	24,21 ct/kWh

In den Netto-Endpreis fließen folgende Kosten ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Als staatliche Kostenbelastungen* fließen ein:		
Stromsteuer		2,050 ct/kWh
Konzessionsabgaben (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,405 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,280 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,305 ct/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,416 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,005 ct/kWh
Als Entgelte des Netzbetreibers* fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		6,120 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	15,00 €	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	6,00 €	
Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	1,75 €	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	22,75 €	17,171 ct/kWh

Industriestraße 40
59229 Ahlen
Telefon 02382 · 788 - 0
Telefax 02382 · 788 - 258
info@stadtwerke-ahlen.de
www.stadtwerke-ahlen.de
Steuer-Nr.: 304/5841/0021
USt-ID-Nr.: DE123994322

Geschäftsführung
Hans Jürgen Tröger
Dipl.-Kfm. Martin Gehrke

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE38 4005 0150 0000 0110 15
BIC WELADED1MST

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Ralf Kiowsky

Volksbank eG
IBAN DE56 4126 2501 0102 0003 00
BIC GENODEM1AHL

Sitz der Gesellschaft
Ahlen (Westf.)
Handelsregister: Münster B 8513

Postbank Dortmund
IBAN DE52 4401 0046 0113 4754 62
BIC PBNKDEFF



	Euro/Jahr	Cent/kWh
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	49,76 €	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		7,039 ct/kWh

*Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-ahlen-netz.de veröffentlicht.

Der Strompreis wird errechnet aus dem Arbeitspreis (Ziffer 1) für die bezogene Arbeit, ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 4), dem festen Anteil (Ziffer 2) sowie dem Verrechnungspreis (Ziffer 5).




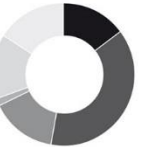
GRUND- UND ERSATZVERSORGUNGSPREISE FÜR HAUSHALTSBEDARF UND LANDWIRTSCHAFTLICHER BEDARF

	brutto	netto
1.1 Arbeitspreis bei Eintarifmessung	28,81 Cent / kWh	24,21 Cent / kWh
1.2 Arbeitspreis bei Zweitarifmessung	29,55 Cent / kWh	24,83 Cent / kWh
2. Fester Anteil	45,40 Euro / Jahr	38,15 Euro / Jahr
3. Durchschnittshöchstpreis	47,06 Cent / kWh	39,55 Cent / kWh
4. Schwachlastpreis	23,94 Cent / kWh	20,12 Cent / kWh

5. Verrechnungspreis je Abrechnungsjahr		
5.1 Eintarifzähler		
Wechselstromzähler	29,94 Euro / Jahr	25,16 Euro / Jahr
Drehstromzähler ohne Leistungsmessung	40,89 Euro / Jahr	34,36 Euro / Jahr
Drehstromzähler mit Leistungsmessung	62,06 Euro / Jahr	52,15 Euro / Jahr
5.2 Zweitarifzähler		
Drehstromzähler mit Leistungsmessung	94,19 Euro / Jahr	79,15 Euro / Jahr
Stromwandlersatz	44,54 Euro / Jahr	37,43 Euro / Jahr
Tarifschaltung	32,13 Euro / Jahr	27,00 Euro / Jahr

Gesamtübersicht Produktkennzeichnung der Stadtwerke Ahlen GmbH

gemäß § 42 Abs. 1 bis 8 EnWG i.V.m. §§ 78 und 79 EEG 2017 (gültig ab 11/2017)

	Bundesmix	Gesamtunternehmensmix	Produktmix	Residualmix
				
Kernkraft	14,3 %	12,0 %	11,5 %	14,8 %
Kohle	41,8 %	30,9 %	29,7 %	38,1 %
Erdgas	9,5 %	12,1 %	11,6 %	15,0 %
sonstige fossile Energieträger	2,4 %	1,4 %	1,3 %	1,7 %
nach EEG geförderte erneuerbare Energien	28,8 %	40,9 %	45,2 %	14,5 %
sonstige erneuerbare Energien	3,2 %	2,8 %	0,7 %	15,8 %
CO ₂ -Emission	471 g/kWh	365 g/kWh	350 g/kWh	408 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,0004 g/kWh	0,0003 g/kWh	0,0003 g/kWh	0,0003 g/kWh

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE AHLEN GMBH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspan- nungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

1. ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON ANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN, § 7 STROMGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies den Stadtwerken vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Stadtwerke zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithalten.

2. ABRECHNUNG, § 12 STROMGVV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Im Einzelfall kann ein kürzerer Abrechnungszeitraum entstehen. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. Hierfür berechnen die Stadtwerke dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Stadtwerke monatliche Abschläge zu verlangen.
- 2.3 Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z. B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.

3. ABSCHLAGSZAHLUNGEN, § 13 STROMGVV

Die Stadtwerke erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erheben die Stadtwerke keine Abschlagszahlungen.

4. ZAHLUNGSWEISE, § 16 ABS. 2 STROMGVV

4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. SEPA-Lastschriftmandat
2. Dauerauftrag
3. Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers
4. SEPA-Firmenlastschriftmandat
5. Barzahlung

zu leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke.

5. ZAHLUNG, VERZUG, § 17 STROMGVV

5.1 Rechnungen der Stadtwerke werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

Industriestraße 40
59229 Ahlen
Telefon 02382 · 788 - 0
Telefax 02382 · 788 - 258
info@stadtwerke-ahlen.de
www.stadtwerke-ahlen.de
Steuer-Nr.: 304/5841/0021
USt-ID-Nr.: DE123994322

Geschäftsführung
Hans Jürgen Tröger
Dipl.-Kfm. Martin Gehrke

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE38 4005 0150 0000 0110 15
BIC WELADED1MST

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Ralf Kiowsky

Volksbank eG
IBAN DE56 4126 2501 0102 0003 00
BIC GENODEM1AHL

Sitz der Gesellschaft
Ahlen (Westf.)
Handelsregister: Münster B 8513

Postbank Dortmund
IBAN DE52 4401 0046 0113 4754 62
BIC PBNKDEFF

5.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf oder lassen die Stadtwerke den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

6 VORAUSZAHLUNGEN, § 14 STROMGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen

7 UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG, § 19 STROMGVV

7.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechtigungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. KÜNDIGUNG, § 20 STROMGVV

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlokations-ID
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9 DATENSCHUTZ

Die sich aus dem jeweiligen Versorgungsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden bei der Stadtwerke Ahlen GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen, wie z. B. die Übermittlung von Wasserverbrauchsdaten an die Stadt Ahlen.

Soweit gesetzlich zulässig werden für Werbezwecke oder Markt- und Meinungsforschungszwecke erforderliche Daten auf Grundlage des berechtigten Interesses innerhalb der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen verwendet und ausgetauscht. **Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO hin.**

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Ahlen GmbH, Industriestraße 40, 59229 Ahlen / Fax-Nr.: 02382 788-258 / E-Mail: info@stadtwerke-ahlen.de / Telefon: 02382 788-0 / Facebook: StadtwerkeAhlenGruppe

Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (Stadtwerke Ahlen GmbH, Abteilung Datenschutz, Industriestraße 40, 59229 Ahlen/ Fax-Nr.: 02382 788-258 / Telefon: 02382 788-0 / datenschutz@stadtwerke-ahlen.de) zur Verfügung.

Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (LDI NRW, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf) zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter www.stadtwerke-ahlen.de/datenschutz.

Weitere Informationen finden Sie in den Unterlagen, die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhalten haben. Zudem können Sie auf den Internetseiten der Stadtwerke Ahlen GmbH (z.B. <https://www.stadtwerke-ahlen.de/service/download-service>) diese erhalten sowie in unserem Kundencenter (Industriestraße 40, 59229 Ahlen).

10 INKRAFTTRETEN

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ahlen GmbH“ gelten ab dem 1. Januar 2019 und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 12. September 2018.

Ahlen, 1. Januar 2019
STADTWERKE AHLEN GMBH

Anlage: Preisblatt

PREISBLATT ZU DEN ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN

Gültig ab: 01.01.2015

I. ZU 5. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ABRECHNUNG, § 12 STROMGVV)

- **Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung
je Abrechnung** 5,07 Euro
(Die einmalige Jahresabrechnung ist in den allgemeinen Tarifen enthalten)

II. ZU 7. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ZAHLUNGSWEISE, § 16 ABS. 3 STROMGVV)

- **Bareinzahlung** 3,00 Euro

III. ZU 8. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ZAHLUNG, VERZUG, § 17 STROMGVV)

- **1. Mahnung** 2,80 Euro
- **Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu
der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)** 0,00 Euro

IV. ZU 10. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (UNTERBRECHUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG, § 19 STROMGVV)

- **Unterbrechung und Wiederherstellung
der Versorgung während der Geschäftszeiten** 31,00 Euro
- **Unterbrechung und Wiederherstellung
der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten** 40,30 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- **Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde
trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung
nicht angetroffen wird** 15,00 Euro

Die vorgenannten Beträge, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkasso), verstehen sich als Bruttopreise einschließlich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (seit dem 01.01.2007: 19 %). Die Kosten in Folge von Zahlungsverzug unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.